

Gesetzen und anderen Rechtsvorschriften zu fördern, Erfahrungsaustausche und Problemdiskussionen sowie andere effektive Formen der Qualifizierung der Abgeordneten zu organisieren.

Für die Unterstützung der Abgeordneten tragen auch *die Leiter der Kombinate, Betriebe, Einrichtungen sowie die Vorstände der Genossenschaften* eine große Verantwortung, die sowohl in § 41 GeschOVK als auch in § 16 Abs. 5 GöV eingehend und übereinstimmend geregelt wurde.

Die regelmäßige Information der Abgeordneten durch die Leiter, die Hilfe für ihr öffentliches Auftreten und die Durchführung der Sprechstunden — wie überhaupt das Schaffen der bestmöglichen Bedingungen für das Wirken der Volksvertreter im Betrieb, in der Genossenschaft usw. — tragen dazu bei, die Autorität der Abgeordneten zu stärken und gemeinsame Maßnahmen der Volksvertretungen und Betriebe besser zu verwirklichen. Dazu gehört auch, Fragen der Entwicklung des Betriebes, gemeinsame Vorhaben mit anderen Betrieben und den örtlichen Staatsorganen rechtzeitig mit den Abgeordneten zu besprechen und sie zu Beratungen über solche Fragen hinzuzuziehen. Konkrete Unterstützung für die Abgeordnetentätigkeit bedeutet weiterhin, daß die Leiter gemeinsam mit den Partei- und Gewerkschaftsleitungen dafür sorgen, daß die Tätigkeit der Abgeordneten als wichtiger gesellschaftlicher Auftrag verstanden wird und auch im Betrieb die entsprechende Würdigung und Anerkennung findet.

Die Abgeordneten ihrerseits haben die Aufgabe, die vielen klugen Gedanken und Vorschläge aus den Arbeitskollektiven in die Tagungen oder in die ständigen Kommissionen einzubringen. Gleichzeitig haben sie den Auftrag, die Beschlüsse der Volksvertretung im Betrieb, mit den Leitern und in ihren Arbeitskollektiven auszuwerten und die Werktätigen für deren Erfüllung zu gewinnen. Eine solche Arbeitsweise trägt dazu bei, das Engagement der Werktätigen in den Betrieben und Genossenschaften für die gesellschaftliche Entwicklung in den Wohngebieten zu fördern.

Bei ihrem Wirken in den Wohngebieten stützen sich die Abgeordneten vor allem auf die *Ausschüsse der Nationalen Front*, die ihnen in vielfacher Weise helfen, eine enge

Verbindung zu den Wählern zu halten (vgl. 8.2.1.).

8.2.

Die Befugnisse der Abgeordneten und Nachfolgekandidaten

8.2.1.

Rechte und Pflichten der Abgeordneten

Auf Grund ihrer verantwortungsvollen Stellung und Funktion besitzen die Abgeordneten bedeutende Rechte und haben entsprechende Pflichten zu erfüllen. Die in der Verfassung (Art. 56—59) und in der GeschOVK (§§ 38—47) für die Volkskammerabgeordneten und im GöV (§§ 17—18) für die Abgeordneten der örtlichen Volksvertretungen festgelegten Rechte und Pflichten setzen die entscheidenden Richtpunkte für die gesamte Abgeordnetentätigkeit. In ihnen widerspiegeln sich nicht nur die bei der Entwicklung der Staatsmacht in der DDR gewonnenen Erfahrungen, sondern sind auch die Erkenntnisse der Klassiker des Marxismus-Leninismus aus der Pariser Kommune und die Erfahrungen der Sowjets in der UdSSR schöpferisch ausgewertet.

Die Rechte und Pflichten der Abgeordneten können nur *in ihrer Einheit, in ihrem engen inneren Zusammenhang* richtig erfaßt werden. Das heißt, daß die Abgeordneten keine Rechte ohne Pflichten besitzen und daß den Pflichten bestimmte Rechte entsprechen. Für die Inanspruchnahme ihrer Rechte und die Erfüllung ihrer Pflichten sind die Abgeordneten der Volksvertretung und den Wählern gegenüber verantwortlich.

Im folgenden werden die wichtigsten Rechte und Pflichten der Abgeordneten der Volkskammer und der örtlichen Volksvertretungen — systematisiert nach bestimmten Kriterien — dargestellt.

Die Mitwirkung in der Tagung und an der Beschlußfassung

Die Abgeordneten sind verpflichtet, an den Tagungen der Volksvertretung, an den Sitzungen der Ausschüsse bzw. Kommissionen teilzunehmen und aktiv mitzuarbeiten. Sie haben das Recht, in den Tagungen zu den auf der Tagesordnung stehenden Fragen das Wort zu ergreifen. Wird in Tagungen örtlicher Volksvertretungen die Diskussion